



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 23

16. Juni

Jahrgang 2023

INHALT

Haushaltssatzung des Marktes Thurnau für das Haushaltsjahr 2023 Seite 105

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Neuenmarkt-Wirsberg für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 105

Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau der Ortsumgehung Mainroth - Rothwind - Fassoldshof im Zuge der Bundesstraße B 289 "(Burgkunstadt) Seite 106

Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass des Altstadtfestes in der Stadt Kulmbach .. Seite 108

Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des Kulmbacher Bierfestes in der Stadt Kulmbach..... Seite 110

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Pfuhlgraben“ der Stadt Stadtsteinach Seite 112

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Haushaltssatzung des Marktes Thurnau (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023 Vom 05.06.2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Thurnau folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 17.05.2023, Az.: 21 - 941, genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.657.415 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.640.011 €

ab.

§ 2

- (1) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Marktes Thurnau werden nicht festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Marktwerke Thurnau“ wird auf **182.554 €** festgesetzt.

§ 3

- (1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt des Marktes Thurnau werden nicht festgesetzt.
- (2) **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Marktwerke Thurnau“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 345 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 340 v. H.

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Marktes Thurnau wird auf **980.000 €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes „Marktwerke Thurnau“ wird auf **1.100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Markt Thurnau beschließt den als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten Finanzplan 2022 bis 2026 und den Stellenplan lt. Anlage 11.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Thurnau, 05. Juni 2023
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG Mittelschulverband Neuenmarkt-Wirsberg

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Neuenmarkt-Wirsberg (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

vom 06.06.2023

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Mittelschulverband Neuenmarkt-Wirsberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	908.350 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	272.500 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen. Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **669.050 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler aus der Grund- und Mittelschule auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 199 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.362,07 €** festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **64.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler aus der Grund- und Mittelschule auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 199 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **324,13 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Neuenmarkt, 06. Juni 2023
Alexander Wunderlich
1. Vorsitzender

Der Haushaltplan liegt, ab Erscheinen dieser Bekanntmachung, gemäß Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 24 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau der Ortsumgehung Mainroth - Rothwind - Fassoldshof im Zuge der Bundesstraße B 289 „(Burgkunstadt) - Kulmbach“ von Bau-km 0+000 bis Bau- km 4+715 (= Abschnitt 340, Station 0,080 bis Abschnitt 400, Station 0,433 der B 289) im Gebiet der Stadt Burgkunstadt sowie der Gemeinde Altenkunstadt, beide Landkreise Lichtenfels, und des Marktes Mainleus, Landkreis Kulmbach, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das o.a. Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Bayreuth (Vorhabenträger) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt.

1. Bereits mit Schreiben 10.07.2020 stellte der Vorhabenträger für o.a. Bauvorhaben einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens lagen von 02.10.2020 bis 02.11.2020 die Planunterlagen beim Markt Mainleus aus. Die vorgebrachten Einwendungen erforderten umfangreiche Umplanungen, die die Durchführung eines neuen Anhörungsverfahrens notwendig machen. Mit Schreiben vom 24.05.2023 hat der Vorhabenträger den Antrag vom 10.07.2020 zurückgezogen. Mit Beschluss der Regierung von Oberfranken wurde das (ursprüngliche) Planfeststellungsverfahren eingestellt.

Das nunmehr mit Schreiben vom 31.03.2023 neu beantragte Vorhaben enthält u.a. Planänderungen hinsichtlich der Reduzierung der Straßendammböhe im Bereich südlich von Mainroth und die Verlegung der geplanten Überführung der Gemeindeverbindungsstraße nach Witzmannsberg an die Landkreisgrenze.

2. Gegenstand des Verfahrens ist im Wesentlichen den Neubau einer Ortsumgehung von Mainroth, Rothwind und Fassoldshof im Zuge der B 289. Die B 289 verläuft jeweils ca. zur Hälfte auf dem Gebiet der Stadt Burgkunstadt und auf dem Gebiet des Marktes Mainleus.

Die Trasse schließt am Baubeginn (Bau-km 0+000) kurz nach der Kreuzung der B 289 mit dem Häckergrund und der Mainecker Straße (LIF 18) an die bestehende B 289 an. Sie verläuft zunächst ca. 130 m bestandsorientiert im Trassenbereich der B 289. Anschließend schwenkt die Trasse in nördliche Richtung vom Bestand ab und schneidet in den angrenzenden Hang ein. Bei ca. Bau-km 0+400 schwenkt die Trasse über einen Rechtsbogen mit R = 500 m in Richtung Maintal ab und kreuzt bei Bau-km 0+843 die Bahnstrecke Bamberg - Hof, die mit einem neuen Brückenbauwerk unterführt wird. Bei Bau-km 0+680 wird die bestehende B 289 (alt) von Mainroth über eine Einmündung an die neue Trasse angebunden. Im weiteren Verlauf schwenkt die Trasse über einen Linksbogen und anschließenden Rechtsbogen mit jeweils R = 550 m zurück an die bestehende Bahnstrecke. Von hier aus verläuft die Trasse in einer Geraden parallel zur Bahnstrecke. Im Bereich von ca. Bau-km 1+500 bis 2+900 befinden sich die Ortsumgehung und die Bahnstrecke auf etwa gleicher Höhe, wobei die Schienenoberkante ca. 0,5 m über dem linken Fahrbahnrand der B 289 liegt. Die Trasse verläuft parallel zur Bahnstrecke bis zur Kreuzung mit der Gemeindeverbindungsstraße von Rothwind nach Witzmannsberg bei ca. Bau-km 3+100. Die Gemeindeverbindungsstraße wird in den Bereich der Landkreisgrenze verlegt und bei Bau-km 2+502 mit einem neuen Brückenbauwerk überführt. Bei Bau-km 3+060 wird der Rohrbach mit einem neuen Brückenbauwerk unterführt. Anschließend schwenkt die Neuplanung über einen Rechtsbogen mit R = 600 m zunächst in südlicher Richtung von der Bahnstrecke ab, um diese anschließend in einem Linksbogen mit R = 600 m bei Bau-km 3+859 mit einem neuen Brückenbauwerk erneut zu überqueren. Die B 289 (alt) von Rothwind / Fassoldshof wird bei Bau-km 4+272 über eine Einmündung an die neue Trasse angebunden. Nach Durchquerung landwirtschaftlicher Nutzflächen schleift die Trasse, ca. 200 m östlich der bestehenden Einmündung der Kreisstraße KU 30 nach Schwarzach bei Kulmbach über einen Rechtsbogen mit R = 500 m wieder in die bestehende B 289 ein. Die Baustrecke endet unmittelbar vor der Brücke im Zuge der B 289 über die Pfarrgasse.

Zudem ergeben sich durch die geplante Baumaßnahme Änderungen bzw. Ergänzungen im Wegenetz, welche diverse öffentliche Feld- und Waldwege betreffen. Es wird auf die Planunterlagen verwiesen.

3. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 UVPG), da sie vom Vorhabenträger beantragt wurde und die

Regierung von Oberfranken als zuständige Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet (§ 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Staatliche Bauamt Bayreuth insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt, die sämtlich Bestandteil des ausliegenden Planes sind (§ 19 Abs. 2 Satz 1 UVPG):

- Erläuterungsbericht (Planunterlage 1)
- Übersichtskarte (Planunterlage 2)
- Übersichtslageplan und -luftbild (Planunterlagen 3 Blatt Nrn. 1 und 2)
- Lagepläne (Planunterlagen 5 Blatt Nrn. 1 bis 7)
- Lagepläne Entwässerungsmaßnahmen (Planunterlagen 8 Blatt Nrn. 1 und 2)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Maßnahmenpläne (Planunterlage 9.1 Blatt Nrn. 1 bis 6)
 - Suchraum für CEF-Maßnahmen (Planunterlage 9.1 Blatt Nr. 7)
 - Maßnahmenblätter (Planunterlage 9.2)
 - Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Planunterlage 9.3)
- Grunderwerb
 - Grunderwerbsplan (Planunterlage 10.1 Blatt Nrn. 1 bis 7)
 - Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 10.2)
 - Grunderwerbsplan – Dingliche Sicherung 110-kV-Freileitung (Planunterlage 10.3 Blatt Nrn. 1 und 2)
 - Grunderwerbsverzeichnis – Dingliche Sicherung 110-kV-Freileitung (Planunterlage 10.4)
- Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11)
- 110-kV-Freileitung Redwitz-Kulmbach
 - Erläuterungsbericht (Planunterlage 16.1)
 - Immissionsbericht und Minimierungsprüfung (Planunterlage 16.10)
 - Datenblatt Hydraulikhammer (Planunterlage 16.11)
 - Landschaftspflegerische Begleitplanung (Planunterlagen 16.12 Blatt Nrn. 1 bis 3)
- Erläuterungen zu den schalltechnischen Berechnungen (Planunterlage 17.1)
- Erläuterungen zu den wassertechnischen Untersuchungen (Planunterlage 18.1)
- Hydraulische Berechnung der Oberflächengewässer (Planunterlage 18.2)
- Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie – WRRL – (Planunterlage 18.4)
- Systemplan Regenrückhaltebecken (Planunterlage 18.5)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil (Planunterlage 19.1)
- Bestands- und Konfliktplan (Planunterlage 19.2 Blatt Nrn. 1 bis 6)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – (Planunterlage 19.3)
- Angaben über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Bericht – (Planunterlage 19.4)

4. Das Straßenbauvorhaben soll regelmäßig auf Grundstücken verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – stehen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke sowohl auf Dauer als auch vorübergehend im Gebiet des Marktes Mainleus (Gemarkung Schwarzach b. Kulmbach) und der Stadt Burgkunstadt (Gemarkungen Mainroth und Theisau) beansprucht (siehe Grunderwerbspläne Planunterlage 10.1 Blatt Nrn. 1 bis 6 sowie Grunderwerbsverzeichnis Planunterlage 10.2).

Daneben sind im Gebiet des Marktes Mainleus (Landkreis Kulmbach), der Stadt Burgkunstadt und der Gemeinde Altenkunstadt (beide Landkreis Lichtenfels) Suchräume für die Anlage produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (Maßnahme Nr. 8 A CEF – Habitatverbesserung für Feldvögel) vorgesehen. Lage und Umfang der Suchräume sind im Maßnahmenplan (Planunterlage 9.1 Blatt Nr. 7) zeichnerisch dargestellt. Eine textliche Beschreibung der Maßnahme Nr. 8 A CEF ist im Erläuterungsbericht

(Planunterlage 1) unter Nr. 6.4.1, im Maßnahmenblatt Nr. 8 A CEF (Planunterlage 9.2) sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan – Textteil (Planunterlage 19.1) unter Nr. 6.1 enthalten.

5. Zur Realisierung der geplanten Ortsumgehung von Mainroth, Rothwind und Fassoldshof sind auch Umbaumaßnahmen an der 110-kV-Freileitung Redwitz – Kulmbach, Ltg. Nr. E90 erforderlich. Zur dauerhaften rechtlichen Sicherung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebs der Freileitung ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuchs erforderlich. Die Darstellung der Flächen für die erforderliche dingliche Sicherung innerhalb der vom Umbau der Freileitung betroffenen Flurstücke erfolgt zur besseren Übersichtlichkeit in gesonderten Grunderwerbsplänen (Planunterlage 10.3, Blatt Nrn. 1 und 2) mit einem zugehörigen Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 10.4). Die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zur Herstellung von Zufahrten, für Arbeitsflächen und ggf. für Vermeidungsmaßnahmen sind vollumfänglich im Grunderwerbsverzeichnis Planunterlage 10.2 zusammen mit den Flächeninanspruchnahmen für den Straßenbau enthalten und in den dazugehörigen Grunderwerbsplänen (Planunterlage 10.1, Blatt Nrn. 1 bis 6) dargestellt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegt zur allgemeinen Einsicht aus

beim Markt Mainleus, Fritz-Hornschuch-Platz 4, 95336 Mainleus, Zimmer-Nr. 14

in der Zeit vom 03. Juli 2023 bis 02. August 2023

während der Dienststunden

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Daneben wird der Plan zeitgleich zur öffentlichen Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter dem Link www.reg-ofr.de/pfs veröffentlicht. (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. § 1 Nr. 17, § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 BayVwVfG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist auch insoweit der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 04. September 2023 schriftlich oder zur Niederschrift beim

Markt Mainleus, Fritz-Hornschuch-Platz 4, 95336 Mainleus, Zimmer-Nr. 14

oder bei der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstr. 20, Zimmer-Nr. K 216, erheben.

Einwendungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (Art. 3 a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. Eine „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und stellt keine rechtswirksame Einwendung dar. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit

einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Regierung von Oberfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG, § 5 Abs. 1 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG). Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben – bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass abweichend von Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG der Erörterungstermin im Regierungsamtsblatt der Regierung von Oberfranken und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 5 Halbsatz 1 BayVwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG). Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (Art. 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 i.V.m. Art. 67 und 68 BayVwVfG).

4. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - ein UVP-Bericht vorgelegt wurde, der die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthält,
 - der Regierung von Oberfranken zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorliegen und dass
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG beinhaltet.
9. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und damit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besteht. Das Staatliche Bauamt Bayreuth als Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung der Regierung von Oberfranken (<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/hilfe/datenschutz/>).

Mainleus, 12. Juni 2023
Markt Mainleus
Robert Bosch
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass des Altstadtfestes in der Stadt Kulmbach

vom 05.06.2023

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) geändert worden ist i.V.m. § 12 der Delegationsverordnung (DelV) Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 06. Dezember 2022 (GVBl S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBL Nr. 762) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kulmbach folgende Verordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen, die mit ihrem Eingangsbereich an dem im anliegenden Lageplan mit der Bezeichnung „Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert) – Verkaufsoffener Sonntag Altstadtfest 2023“ schraffiert dargestellten, räumlichen Bereich anliegen, dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG am Sonntag, den 02.07.2023, aus Anlass des in der Stadt Kulmbach stattfindenden „Altstadtfestes“ von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden. Der o. g. Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Auf die Beachtung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie der übrigen Bestimmungen des LadSchlG, insb. des § 17 LadSchlG sowie darauf, dass Verstöße gegen diese als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadSchlG oder als Vergehen nach § 25 LadSchlG geahndet werden können, wird hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 02.07.2023 außer Kraft.

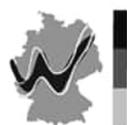
Kulmbach, 05. Juni 2023
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister



Sessenreuther Str. 31
 95339 Wirsberg
 Tel.: 0 92 27 / 64 32
 Fax: 0 92 27 / 90 27 67
 www.jh-wirsberg.de
 info@jh-wirsberg.de



**JUGENDHERBERGE
 WIRSBERG**



Gemeinschaft erleben
 jugendherberge.de



**Rechtsverordnung
 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages
 aus Anlass des Kulmbacher Bierfestes in der Stadt Kulmbach**

vom 06.06.2023

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) geändert worden ist ist i.V.m. § 12 der Delegationsverordnung (DeIV) Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 06. Dezember 2022 (GVBl S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBl Nr. 762) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kulmbach folgende Verordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen, die mit ihrem Eingangsbereich an dem im anliegenden Lageplan mit der Bezeichnung „Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert) – Verkaufsoffener Sonntag Bierfest 2023“ schraffiert dargestellten, räumlichen Bereich anliegen, dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadschlG am Sonntag, den 06.08.2023, aus Anlass in der Stadt Kulmbach stattfindenden „Kulmbacher Bierfestes“ von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden. Der o. g. Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

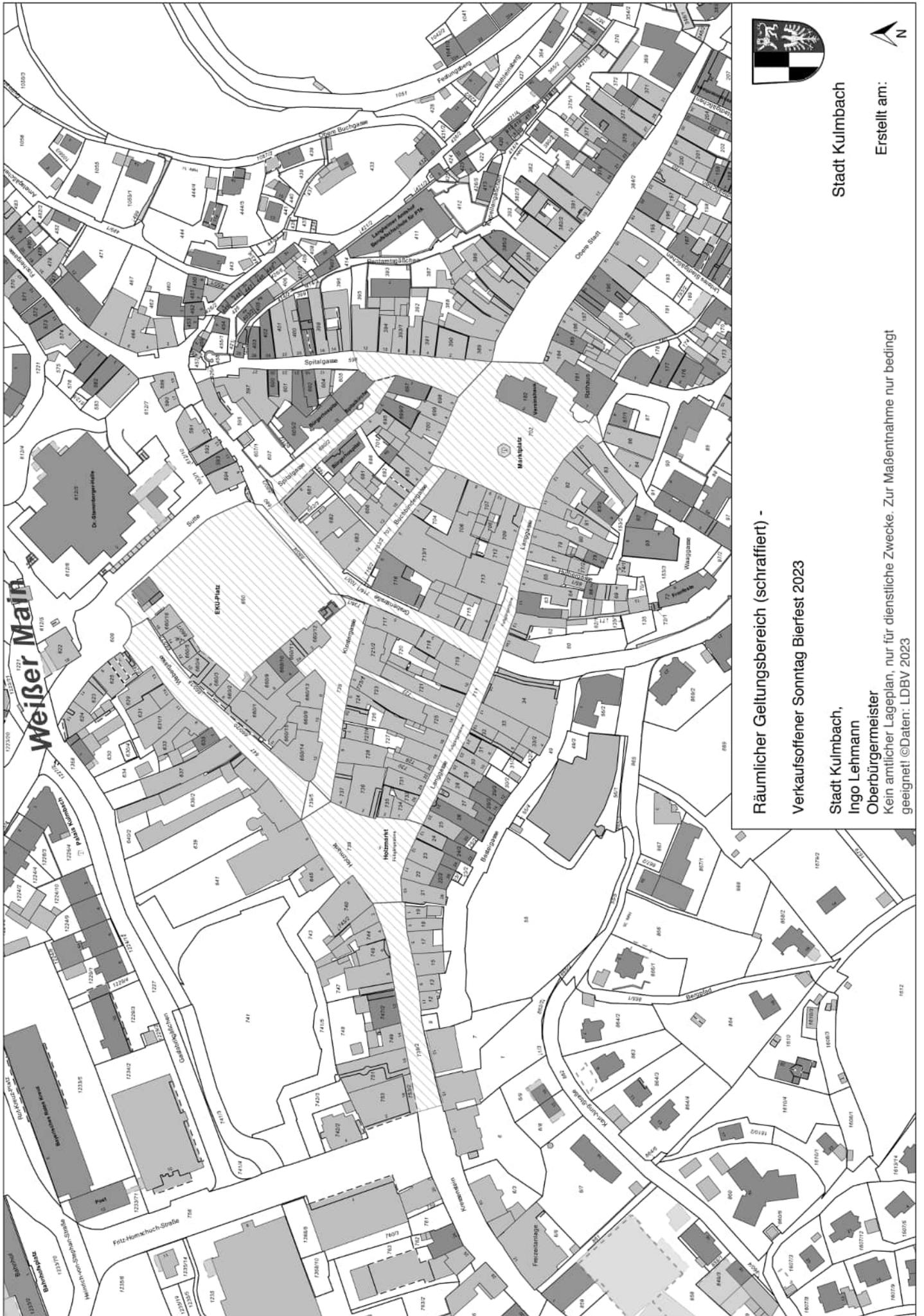
Auf die Beachtung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie der übrigen Bestimmungen des LadschlG, insb. des § 17 LadSchlG sowie darauf, dass Verstöße gegen diese als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadschlG oder als Vergehen nach § 25 LadschlG geahndet werden können, wird hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 06.08.2023 außer Kraft.

Kulmbach, 06. Juni 2023
Stadt Kulmbach
 Ingo Lehmann
 Oberbürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg



Stadt Kulmbach



Erstellt am:

Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert) -

Verkaufsoffener Sonntag Bierfest 2023

Stadt Kulmbach,

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2023

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28
„Am Pfuhlgraben“ der Stadt Stadtsteinach mit gleichzeitiger
Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
nach § 2 Abs. 1 und 4 BauGB und Durchführung der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner öffentlichen Sitzung vom 22. Mai 2023, hat der Stadtrat der Stadt Stadtsteinach die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Pfuhlgraben“ beschlossen. Die Bauleitplanung umfasst den Neubau eines Gemeindezentrums auf einer ca. 6.000 m² großen Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 822, Gemarkung Stadtsteinach. Die Ausweisung der Fläche erfolgt als Sondergebiet „Gemeindezentrum“ gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmte Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung sowie der Vorentwurf der Begründung liegen in der Zeit **vom 19. Juni 2023 bis 21. Juli 2023**

während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach – 1. Stock – aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Stadtsteinach, 05. Juni 2023
Stadt Stadtsteinach
Roland Wolfrum
Erster Bürgermeister

